

BGer 8C_822/2012 vom 7. Dezember 2012

Bundesgericht, 2012-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_822_2012

FR: TF 8C_822/2012 du 7 décembre 2012

IT: TF 8C_822/2012 del 7 dicembre 2012

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_822/2012

Urteil vom 7. Dezember 2012

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiber Batz.

Verfahrensbeteiligte

K._____,

vertreten durch die Treuhänder X._____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Unia Arbeitslosenkasse,

Neumattstrasse 7, 8953 Dietikon,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

vom 31. August 2012.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 8. Oktober 2012 (Poststempel) gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. August 2012, mit welchem auf das Rechtsmittel der K._____ nicht eingetreten wurde,

in die Verfügung des Bundesgerichts vom 10. Oktober 2012, worin unter anderem auf die fehlende rechtsgenüglihe Vollmacht hingewiesen und zur Nachreichung derselben eine Frist bis zum 25. Oktober 2012 gesetzt wurde, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe,

in Erwägung,

dass der vom Gericht gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG angezeigte Formmangel der fehlenden rechtsgenüglihen Vollmacht nicht innerhalb der mit Verfügung vom 10. Oktober 2012 angesetzt, am 25. Oktober 2012 abgelaufenen (Art. 44-48 BGG) Nachfrist behoben worden ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann und auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. Dezember 2012

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Ursprung

Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.